

Antrag

**der Abgeordneten André Trepoll, Dennis Gladiator, Robert Heinemann,
Kai Voet van Vormizeele, Christoph de Vries (CDU) und Fraktion**

Betr.: Anpassung des Entschädigungsgesetzes

Vor Ablauf der Amtszeit der Bezirksversammlungen wird gemäß des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung (EntschädLG) vom 1. Juli 1963 durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Bürgerschaft ein Gremium einberufen, welches der Bürgerschaft eine Empfehlung zur Entschädigung von Ehrenamtlichen in der Verwaltung zuleitet. Die neu gewählte Bürgerschaft beschließt innerhalb einer vom Tag ihrer Konstituierung berechneten Frist über die Entschädigungen für die Amtszeit der ebenfalls neu gewählten Bezirksversammlungen.

Das Gesetz geht in seiner jetzigen Fassung von einem Gleichlauf der Wahlen sowohl zur Bürgerschaft als auch zu den Bezirksversammlungen aus. Dass sich die Bürgerschaft aber etwa zeitgleich mit den Bezirksversammlungen konstituiert, ist durch das Auseinanderfallen der Wahltermine nicht länger gegeben. Die im Gesetz vorgesehene Frist, bis zu der eine Beschlussfassung der Bürgerschaft erfolgt sein muss, ist daher von der Konstituierung der Bürgerschaft zu lösen.

Da die Vorschrift in ihrer jetzigen Fassung bereits ab der nächsten Wahl zu den Bezirksversammlungen nicht länger anwendbar sein wird, ist die Fristenregelung in § 5a Absatz 3 Satz 2 EntschädLG an das Auseinanderfallen von Bürgerschafts- und Bezirksversammlungswahlen anzupassen. Abgestellt wird nunmehr auf die Konstituierung der Bezirksversammlungen selbst, hilfsweise auf den Zeitablauf seit dem Wahltag. Durch eine solche Fristensetzung bleibt sichergestellt, dass in einem vertretbaren Zeitraum eine Entscheidung über zu gewährende Entschädigungsleistungen und Zuschüsse erfolgt.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

§ 5a Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1964 in der Fassung vom 23. Juni 2009 wird wie folgt gefasst:

„Der Bericht und die Stellungnahmen werden der Bürgerschaft so rechtzeitig zugeleitet, dass sie innerhalb des ersten Halbjahres nach der zeitlich ersten konstituierenden Sitzung einer Bezirksversammlung, spätestens aber acht Monate nach dem Tag der Wahl zu den Bezirksversammlungen über die Angemessenheit der Entschädigungsleistungen und Zuschüsse mit Wirkung für die gesamte Amtsdauer Beschlüsse fassen kann.“